

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	12/0844
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2012	
Rat	29.03.2012	

Beschlussvorlage

"Stärkungspakt Stadtfinanzen"; Antrag auf Teilnahme der Stufe 2

Das Land bietet mit dem „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ den finanziell besonders belasteten Gemeinden finanzielle Unterstützung zur kommunalen Haushaltskonsolidierung an. Die Finanzierung des Gesetzes soll erfolgen zum einen aus zusätzlichen Mitteln des Landes, zum anderen aus Komplementärmitteln der Kommunen.

Das Land stellt als Landesanteil in den Jahren 2011 bis 2020 im Rahmen eines ersten Schritts jeweils 350 Mio. Euro zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung. Zusätzlich werden im Rahmen einer zweiten Stufe aus der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2012 bis 2020 Mittel entnommen, und zwar im GFG 2012 65 Mio. Euro, im GFG 2013 115 Mio. Euro und ab dem GFG 2014 310 Mio. Euro. Diese Mittel orientieren sich an der Entlastung der Kommunen aus den verminderten Hartz IV-Sonderbedarfszuweisungen - SoBeZ - (in 2012 und 2013 für die Kommunen in NRW jeweils 65 Mio. Euro) und an dem erhöhten kommunalen Anteil an der Grunderwerbsteuer (Wirkung im GFG ab 2013 in Höhe von 50 Mio. Euro).

Ferner soll zeitgleich mit der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage bei den überdurchschnittlich finanzstarken – abundanten - Kommunen in Höhe von 195 Mio. EUR zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse erhoben werden.

Empfängergemeinden

Die Empfängergemeinden werden in einem zweistufigen Verfahren in den Stärkungspakt einbezogen.

In einem ersten Schritt (Stufe 1) unterstützt das Land mit zusätzlichen Landesmitteln (350 Mio. Euro) die Haushaltskonsolidierung in den Gemeinden, bei denen sich aus ihrem Haushaltsplan für das Jahr 2010 aufgrund der zu erwartenden Eigenkapitalentwicklung eine Überschuldung im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Finanzplanung ergibt. Für diese Gemeinden ist eine pflichtige Teilnahme vorgesehen.

.../2

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL II

Bürgermeister

In einem zweiten Schritt (Stufe 2) werden die Komplementärmittel (310 Mio. Euro) für weitere Gemeinden als Konsolidierungshilfe zur Verfügung gestellt. Eine Teilnahme an diesem Programm setzt voraus, dass die Haushaltsdaten des Jahres 2010 eine Überschuldung nicht schon innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung, sondern bis zum Jahr 2016 erwarten lassen. Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist bis zum 31.03.2012 bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Pflichten der Empfängergemeinden

Die pflichtigen Empfängergemeinden (1. Stufe) müssen bis zum 30.06.2012, die freiwilligen Empfängergemeinden (2. Stufe) bis zum 30.09.2012 der Bezirksregierung einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung vorlegen. Dieser Haushaltssanierungsplan kann nur genehmigt werden, wenn er einen Abbau des Fehlbetrags in jährlichen Schritten darstellt und der Haushaltsausgleich auf diese Weise bei den pflichtigen Empfängergemeinden spätestens im Jahr 2016 und bei freiwilligen Empfängergemeinden spätestens im Jahr 2018 erreicht wird.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird – auch bei kreisangehörigen Kommunen - von den Bezirksregierungen laufend überwacht. Die Hauptverwaltungsbeamten sind verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich

- mit dem Haushaltsplan, spätestens zum 1. Dezember
- im lfd. Haushaltsjahr zum 30. Juni und
- zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss

jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung vorzulegen.

Werden die Sanierungsziele aus dem Sanierungsplan nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Empfängergemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Ziele des Haushaltssanierungsplans zu erreichen. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen in der Frist nicht ergreift, kann durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ein Beauftragter nach § 124 GO bestellt werden, der an die Stelle des Rates tritt und alle finanzwirksam relevanten Beschlüsse fasst.

Konsolidierungshilfe

Die Gemeinde Nümbrecht kann auf Antrag Teilnehmer der Stufe 2 werden.

Die Konsolidierungshilfe für Nümbrecht errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag	
17.226 EW (31.12.2010) x 25,89 EUR/EW	445.981,14 EUR
Finanzlücke	
lt. IM 2.947.933 EUR x 35,75 EUR%	<u>1.053.886,05 EUR</u>
	1.499.867,19 EUR

Da in 2012 und 2013 noch nicht genügend Komplementärmittel vorhanden sind, wird hier nach einer Quote verteilt (2012: 20,97% und 2013: 37,10%). Danach würde die Gemeinde Nümbrecht im Jahr 2012 314.522,15 EUR, im Jahr 2013 556.450,73 EUR und in den Jahren 2014 bis 2020 jeweils 1.499.867,19 EUR erhalten. Insgesamt errechnet sich somit bis zum Jahr 2020 eine Konsolidierungshilfe in Höhe von insgesamt 11.370.043,21 EUR.

Eigener Konsolidierungsbeitrag

Die Gemeinde Nümbrecht muss zwingend bis zum Jahr 2018 den Haushaltsausgleich erreichen, wobei hier die Konsolidierungshilfe des Landes mit eingerechnet werden darf. Ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich dann ohne Konsolidierungshilfe erreicht werden.

Nach den bisherigen Eckdaten des Haushaltssicherungskonzeptes muss die Gemeinde Nümbrecht in 2018 aus eigener Kraft ein Konsolidierungsvolumen von rd. 1,5 Mio. EUR über den Sanierungsplan darstellen. Um ein genehmigungsfähigen Sanierungsplan zu erlangen, ist es aber notwendig, den Haushaltsausgleich in gleichmäßigen jährlichen Schritten zu erlangen. Insofern müssen die eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bereits in den Jahren 2012 bis 2018 kontinuierlich greifen.

Die Verwaltung hat bezüglich der freiwilligen Teilnahme bereits Vorgespräche mit der Bezirksregierung Köln und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geführt. Die Chancen, die sich aus der möglichen Teilnahme ergeben bewegen die Verwaltung zu dem dargestellten Beschlussvorschlag für den Rat.

Auch die Haushalts- und Sparkommission hat sich eingehend mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen zu beschließen.

Rat und Verwaltung ist bewusst, dass Abweichungen vom Sanierungsplan, auch wenn diese nicht zwangsläufig durch die Gemeinde zu vertreten sind, gegebenenfalls zu einer Nachbesserung des Sanierungsplanes führen können.

Bis zur Beschlussfassung wird seitens der Verwaltung der zu stellende Antrag formuliert und dem Rat zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz einen Antrag auf freiwillige Teilnahme am selbigen.